

Artenschutz an Gebäuden – Informationsblatt für Baubeteiligte

Die Häuser unserer Stadt werden von einigen Vogelarten als Nistplatz genutzt: Mauersegler, Haussperling, Mehl- und Rauchschwalben oder Stare leben mit uns unter einem Dach. Oft bleiben die heimlichen Mitbewohner von uns Menschen unbemerkt – bis Bauarbeiten an Dach oder Fassade anstehen.

Beispiel für einen Gebäudebrüter: Der Mauersegler



Fliegende Mauersegler (Foto: K. Roggel, Berlin)

Ein häufiger Mitbewohner unserer Gebäude ist der Mauersegler. Mauersegler sind Zugvögel und leben von Mai bis August bei uns, um zu brüten. Ihre Nistplätze befinden sich ausschließlich an

Gebäuden: In Höhlungen im Traufbereich, unter Verblendungen von Attiken, oder in hochgelegenen Löchern im Fassadenbereich. Die Nester sind in der Regel von außen nicht sichtbar und werden nur beim Ein- oder Ausflug der Vögel erkannt. Da Mauersegler in Kolonien brüten, ist meist mit mehreren Nistplätzen an einem Gebäude zu rechnen.

Mauersegler sind ortstreue Vögel. Einen einmal gewählten Nistplatz suchen sie über Jahre hinweg immer wieder auf. Fassaden werden von Mauerseglern übrigens nicht verschmutzt, und sie übertragen auch keine Krankheiten.

Gesetzliche Grundlage zum Artenschutz

Der ganzjährige Schutz europäischer Vogelarten und ihrer Nistplätze ist im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Früher häufige Gebäudebrüter wie z. B. Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe stehen bereits auf der Roten Liste gefährdeter Tierarten und genießen besonderen Schutz. Gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Eine Baumaßnahme, Sanierung oder Renovierung, bei der brütende Vögel behindert oder deren Nistplätze im Zuge der Bauarbeiten zerstört werden, stellt einen Verstoß gegen geltendes Recht dar, eine Nichtbeachtung der Schutzvorschriften kann eine Einstellung der Bau- und Sanierungsarbeiten und damit verbundene Kosten zur Folge haben.

Sanieren, aber wie?

Bereits vor Beginn der Bau- oder Sanierungsarbeiten sollten Sie deshalb feststellen lassen, ob an Ihren Gebäuden Nistplätze vorhanden sind. Da die Niststätten von Gebäudebrütern für Laien i.d.R. nicht erkennbar sind, sollten Sie Fachleute (Ornithologen) hinzuziehen. Möglicherweise ist Ihr Gebäude auch bereits als Brutplatz kartiert. Auskünfte über Brutstätten und Hilfe bei der Nistplatzbestimmung bekommen Sie beim **Landesbund für Vogelschutz**. Sind Brutstätten vorhanden, sollten Sie die Arbeiten nicht in der Zeit von April bis August, d.h. nicht in der Brutzeit der Vögel, vornehmen lassen.

Vorhandene Nistplätze sind gem. BNatSchG zu erhalten. Achten Sie bitte darauf, dass die Öffnungen zu den Nistplätzen nach Beendigung der Sanierungsarbeiten wieder freiliegen. Ist die Erhaltung der Nistplätze nicht möglich, muss Ersatz geschaffen werden.

Vögel und ihre Bruten dürfen durch die Arbeiten am Gebäude nicht gestört

werden. Der gefahrlose Einflug in die Nistplätze muss zu jeder Zeit möglich sein, damit Altvögel ihre Jungen versorgen können. Netze und störende Gerüstbauteile im Einflugbereich sind zu vermeiden. Hier empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit den Fachverbänden und Behörden bereits vor Arbeitsbeginn, denn die Anforderungen für den Einflug sind je nach Vogelart unterschiedlich. Spätere Gerüstumbauten und dadurch entstehende Kosten können so vermieden werden.

Oft ist es möglich, die Arbeiten am Bau so zu koordinieren, dass die Vögel ihre Brut beenden können, bevor dieser Gebäudeteil saniert wird. Erfahrungsgemäß werden oft nur einzelne Seiten eines Gebäudes als Nistplatz besiedelt. Lässt sich der Baufortschritt im Bereich der Nistplätze nicht mehr verschieben, so kann die Höhere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Ersatzmaßnahmen

Wenn die bestehenden Brutplätze sanierungsbedingt nicht erhalten werden können, ist Ersatz durch künstliche Nisthilfen zu schaffen. Bei rechtzeitiger Planung können Nisthilfen mit geringem Kostenaufwand und ohne optische Beeinträchtigung in die Fassade integriert werden. Es gibt aber auch fertige Nistkästen zu kaufen, die an die Fassade gehängt werden. Der Standort für Ersatznistplätze sollte möglichst identisch mit den früher vorhandenen Nistplätzen

sein. Für die Wahl der Nisthilfe und ihren Standort sollten Sie sich durch Fachleute beraten lassen, um die Akzeptanz der neuen Brutplätze zu fördern. Der LBV steht Ihnen dazu mit seinen Fachleuten gerne zur Verfügung.

Auskunft und Hilfe

Landesbund für Vogelschutz
Kreisgruppe München
Klenzestr. 37
80469 München

Artenschutz an Gebäuden
Frau Weber
T: 200 270 83
F: 200 270 88
mail: s-weber@lbv.de

Regierung von Oberbayern
Höhere Naturschutzbehörde
Sachgebiet Artenschutz
www.regierung.oberbayern.bayern.de

Landeshauptstadt München
Untere Naturschutzbehörde
Sachgebiet Artenschutz
T: 233 96 48 4 (Servicetelefon)
F: 233 25 86 9
www.muenchen.de

Impressum:

*Kreisgruppe München
Stadt und Land*



Landesbund für Vogelschutz
in Bayern e. V.

in Zusammenarbeit mit:

Regierung von Oberbayern
Höhere Naturschutzbehörde

Landeshauptstadt München
Untere Naturschutzbehörde